

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

---

Jahrgang 2025

01.04.2025

Nummer 15

---

---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### **Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung - PflAbfV);**

#### **Allgemeinverfügung Mottfeuer**

Zum Schutz vor Wald- und Grasbränden bei extrem trockener Witterung und den damit verbundenen Auswirkungen erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Land-, Forst-, Alpwirtschaft und gewerblichem Gartenbau (sog. Mottfeuer) nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen - Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung, PflAbfV -- wird für den Landkreis Oberallgäu ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis auf weiteres untersagt, wenn vom Deutschen Wetterdienst die Waldbrandstufe 3, 4 oder 5 am zur Verbrennung vorgesehenen Ort festgesetzt wurde.

#### Hinweis:

Die jeweilige Waldbrandstufe kann auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes (DWD) unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>

2. Vom Verbot unter der Nr. 1 ausgenommen ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle bei Waldbrandstufe 3, wenn das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) bestätigt, dass aus Waldschutzgründen (z.B. Borkenkäferbefall) eine Verbrennung zwingend notwendig ist. Für das Verbrennen gelten die Anforderungen unter § 2 Abs. 4 PflAbfV entsprechend.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Gründe:

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 PflAbfV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen ist in der Bayerischen Verordnung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle (PflAbfV) geregelt. Danach dürfen pflanzliche Abfälle, die beim Forst- und Alpbetrieb anfallen, durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Sie dürfen auch dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder alpwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen (z.B. durch Rauchentwicklung) sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Eine Erforderlichkeit für das Verbrennen ist in der Regel dann gegeben, wenn das Verbringen zu geeigneten Verwertungsanlagen oder Sammelstellen wegen schlechter Erreichbarkeit der Anfallstelle nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PflAbfV kann die Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anforderungen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen festlegen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies gebietet. Von dieser Möglichkeit macht das Landratsamt Oberallgäu aus den nachfolgenden Gründen Gebrauch:

Das Abbrennen von Mottfeuern ist zwar grundsätzlich im Rahmen der Land-, Alp- und Forstwirtschaft und gewerblichem Gartenbau erlaubt, wenn die in § 2 Abs. 4 PflAbfV genannten Voraussetzungen eingehalten werden. In den vergangenen Jahren führten aber immer wieder nicht gemeldete Mottfeuer zu Einsätzen der örtlichen Feuerwehren, vor allem, wenn sie entweder bei böigem Wind außer Kontrolle geraten waren oder nicht ordnungsgemäß abgelöscht wurden und sich ohne Aufsicht neu entzündeten.

Zur Vermeidung der Gefahr des Ausbreitens von Feuern auf die häufig entlegenen, für die Feuerwehr schwer zugänglichen Flächen oder im Bereich von Wäldern ist es notwendig, das Entzünden von Mottfeuern zumindest bei extrem trockener Witterung einzuschränken. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Trockenperioden bedingt durch den Klimawandel deutlich zugenommen haben. So bestand im Jahr 2022 im Landkreis Oberallgäu an 10 Tagen und im Jahr 2023 an 9 Tagen Waldbrandstufe 4. Aber auch bei Waldbrandstufe 3 besteht bereits eine erhöhte Gefahr für das Entstehen von Waldbränden. Nach den aktuellen Klimaprognosen ist mit einer weiteren Zunahme von Trockenperioden zu rechnen. Dem vorbeugenden Schutz vor Wald- und Flächenbränden kommt somit eine immer größere Bedeutung zu. Dabei überwiegt das öffentliche Interesse an der Gewährleistung des Brandschutzes das Interesse einzelner Land- und Alpbewirtschafteter sowie Forstwirte, an der Verbrennung ihrer pflanzlichen Abfälle vor Ort. Es liegt im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und der Feuerwehren, dass Mottfeuer bei extrem trockener Witterung unterbunden werden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Verbrennung regelmäßig nicht dringlich ist und weniger trockene Wetterbedingungen abgewartet werden können. Das Abbrennen von Pflanzenresten ist demgegenüber als nachrangig anzusehen.

Es verbleibt zudem die Möglichkeit, pflanzliche Abfälle zusammenzutragen und auf oder in der Nähe der Anfallstelle dem natürlichen Abbauprozess zu überlassen oder – ggf. gehäckselt - abzutransportieren und einer Kompostierung bzw. einer Verwertung als Brennstoff in dafür geeigneten Anlagen zuzuführen.

Wenngleich diese Alternativen für die Waldbewirtschafter mit einem höheren Arbeitsaufwand verbunden sind, so erscheint das Verbot des Verbrennens unter dem Blickwinkel des höherrangigen Schutzes vor Wald- und Flächenbränden als verhältnismäßig.

Im südlichen Landkreis sind die Wälder an Steillagen häufig als Schutzwald ausgewiesen, um die bewohnten Täler vor Rutschungen, Murenabgängen, Lawinen und Steinschlag zu schützen. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass gerade auf diesen entlegenen, für die Feuerwehr schwer zugänglichen Steilflächen immer wieder Mottfeuer entfacht wurden. Bei einem Abbrand von Schutzwald durch ein unkontrolliertes Ausbreiten von Mottfeuern besteht somit eine erhöhte Gefährdung für Talbewohner, insbesondere nach größeren Unwetterereignissen oder Lawinenabgängen.

Das Verbot von Mottfeuern ab Waldbrandstufe 3 ist daher notwendig und geeignet, um solche Gefährdungslagen für die Zukunft deutlich zu verringern. Für den Fall, dass nach vorheriger Bestätigung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aus Waldschutzgründen (z.B. bei Borkenkäferbefall und der Gefahr des weiteren Ausbreitens des Borkenkäfers) zwingend notwendig ist, dürfen gemäß Nr. 2 der Allgemeinverfügung pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Alpwirtschaft bei Waldbrandstufe 3 nach wie vor verbrannt werden. Es ist auch angemessen, da es den Waldbesitzern ohne weiteres zugemutet werden kann, an wenigen Tagen des Jahres mit Waldbrandstufe 3, 4 oder 5 auf Mottfeuer zu verzichten und geeignetere Witterungsbedingungen abzuwarten. Weniger eingreifende, mildere Mittel zur Gewährleistung des Schutzes vor Waldbränden sind insoweit nicht ersichtlich. Die Brandschutzanforderungen gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen – PflAbfV – gelten weiter und müssen eingehalten werden.

3. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Indra Baier-Müller

Landrätin

97

## Anhang 1 zur Allgemeinverfügung Mottfeuer

Die jeweiligen Stufen der Waldbrandgefahr haben folgende Bedeutung:

Index	Bedeutung
Waldbrandstufe 1	sehr geringe Gefahr  Der Wald kann ohne Einschränkungen betreten werden
Waldbrandstufe 2	geringe Gefahr  Vermeiden Sie Zündquellen. Fahrzeuge dürfen weiter auf Waldparkplätzen abgestellt werden. Wege mit trockener Bodenvegetation sollten nur im unbedingten Notfall befahren werden.
Waldbrandstufe 3	mittlere (= erhöhte) Gefahr  Die zuständige Behörde darf den Wald sperren. Das Betreten des Waldes ist weiterhin erlaubt, aber das Auto sollte auf asphaltierten Parkplätzen abgestellt werden. Öffentliche Feuerstellen oder Grillplätze im und am Wald dürfen nicht mehr genutzt werden.
Waldbrandstufe 4	hohe Gefahr  In Waldgebieten sollten öffentliche Straßen und Wege sowie Waldwege aller Art nicht verlassen werden. Die Forstbehörde darf ausgewiesene Parkplätze und touristische Einrichtungen im Wald sperren.
Waldbrandstufe 5	sehr hohe Gefahr  Die Forstbehörde und der Waldeigentümer dürfen den Wald sperren. Der Wald sollte weder betreten noch befahren werden.

Der aktuelle Waldbrandgefahrenindex kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/wbx/wbx\\_tab\\_alle\\_BY.html](https://www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/wbx/wbx_tab_alle_BY.html)

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 24.03.2025, (Bpl.Nr. 1110/24), den Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines barrierefreien Wohnhauses "Lindenstraße Dietmannsried" mit 8 Wohneinheiten in Modulbauweise Lindenstraße 8 in Dietmannsried, (Fl.Nr. 211), Gemarkung Dietmannsried, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37, und bei dem Markt Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried, eingesehen werden.

Markus Haug

98

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.03.2025, (Bpl.Nr. 1012/24), , Abbruch und Ersatzneubau "Untere Ochsenalpe" Bad Hindelang 7 in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 3976, 3976/5), Gemarkung Bad Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37, und bei dem Markt Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang eingesehen werden.

Stefan Imhof

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.03.2025, (Bpl.Nr. 1068/24), Energetische Sanierung und Umbau 3 WE zu 2 WE und Errichtung einer Außentreppe und Errichtung von 4 Stellplätzen Stadionweg 8 in Sonthofen, (Fl.Nr. 667/11, 667/2), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S2.37, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen eingesehen werden.

Julia Hög

100

---

## **Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

---

Auf Grund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 30), erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung:

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung  
„Familienfest, Mobilausstellung, Kinderprogramm mit verkaufsoffenem Sonntag“ am  
Sonntag, den 13.04.2025**

**Vom 04.03.2025**

**§ 1**

**Handelszweige**

Die Wirtschaftsvereinigung Attraktives Sonthofen AS e.V. veranstaltet am Sonntag, den 13.04.2025 einen Tag „Familienfest, Mobilausstellung, Kinderprogramm mit verkaufsoffenem Sonntag“. Auf Grund dieser überregionalen Veranstaltung können an diesem Tag in Sonthofen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels offen gehalten werden.

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**§ 3**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den in der Anlage (Lageplan) zu dieser Verordnung dargestellten Ortsbereich der Stadt Sonthofen.

**§ 4**

**Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**

Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

**§ 6**

**Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2025 außer Kraft.

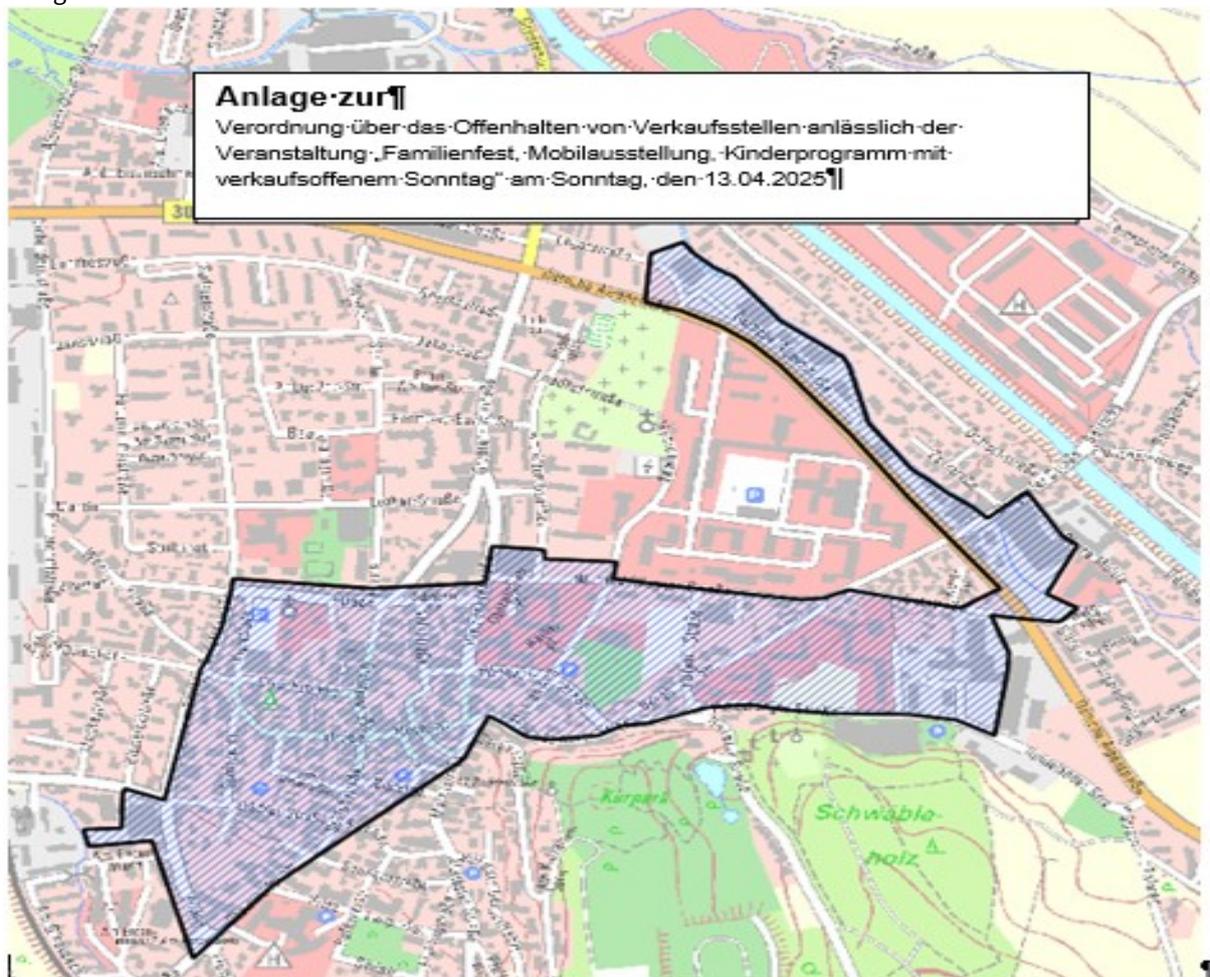
Sonthofen, 04.03.2025

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

101

Anlage zu Nr. 101 Stadt Sonthofen



Sonthofen, den 01.04.2025



Indra Baier-Müller  
Landrätin